

CETA: Unterschiedliche und gemeinsame Definitionen für den Kulturbereich der Vertragspartner EU und Kanada

Synopse des Deutschen Kulturrates zum CETA-Vertragsentwurf. Die vorgestellten Unterschiede und Gemeinsamkeiten können bei einem Vertragsumfang von 2.286 Seiten nur eine Auswahl sein.

Den zugrundeliegenden CETA-Vertragsentwurf finden Sie unter: <https://www.kulturrat.de/wp-content/uploads/2016/09/ceta-vertrag.pdf>

Textstelle	Kanada	EU	Deutschland (nur Annexe)
Vorspann S. 7	IN BEKRÄFTIGUNG ihrer Verpflichtungen als Vertragsparteien des am 20. Oktober 2005 in Paris unterzeichneten UNESCO-Übereinkommens zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen und in der Anerkennung, dass die Staaten das Recht haben, ihre Kulturpolitik beizubehalten, zu entwickeln und umzusetzen, ihre Kulturwirtschaft zwecks Stärkung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen zu fördern und ihre kulturelle Identität zu wahren, unter anderem durch Regulierungsmaßnahmen und finanzielle Unterstützung,		
Kapitel 1 Allgemeine Begriffsbestimmungen und einleitende Bestimmungen			
Artikel 1.1 Allgemein geltende Begriffsbestimmungen S. 10 → Bezugswarenklassifikation	CPC (Central Product Classification) die vorläufige Zentrale Gütersystematik der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N°77, CPC prov, 1991, veröffentlichten Fassung, (wichtig für Definition audiovisuelle Medien)		
S. 10-11 → Definition Kulturwirtschaft	Kulturwirtschaft Personen, die in folgenden Bereichen tätig sind: <ul style="list-style-type: none"> a) Veröffentlichung, Vertrieb oder Verkauf von Büchern, Magazinen, Zeitschriften oder Zeitungen in gedruckter oder maschinenlesbarer Form, außer wenn die Tätigkeit ausschließlich im Drucken oder Schriftsetzen der vorstehend genannten Waren besteht, b) Herstellung, Vertrieb, Verkauf oder Vorführung von Film-oder Videoaufzeichnungen, c) Herstellung, Vertrieb, Verkauf oder Vorführung von Audio-oder Videoaufzeichnungen von Musik, d) Veröffentlichung, Vertrieb oder Verkauf von Musik in gedruckter oder 		

Textstelle	Kanada	EU	Deutschland (nur Annexe)
	maschinenlesbarer Form oder e) Funkkommunikation zum Direktempfang durch die breite Öffentlichkeit, ferner alle Hörfunk-, Fernseh- und Kabelübertragungsunternehmen sowie alle Satellitenprogramm- und -übertragungsnetzdienste,		
S. 12 → Def. Unternehmen	Unternehmen eine nach anwendbarem Recht gegründete oder organisierte Einheit unabhängig davon, ob sie der Gewinnerzielung dient und ob sie sich in privatem oder staatlichem Eigentum oder unter privater oder staatlicher Kontrolle befindet; dabei kann es sich unter anderem um eine Kapitalgesellschaft, eine treuhänderisch tätige Einrichtung, eine Personengesellschaft, ein Einzelunternehmen, ein Joint Venture oder eine sonstige Vereinigung handeln,		
Kapitel 7 Subventionen			
ARTIKEL 7.7 Ausschluss von Subventionen und öffentlichen Unterstützungen für audiovisuelle Dienstleistungen und für die Kulturwirtschaft, S. 80	Die Bestimmungen dieses Abkommens gelten nicht für Subventionen oder öffentliche Unterstützungen, die im Falle der Europäischen Union audiovisuelle Dienstleistungen und im Falle Kanadas die Kulturwirtschaft betreffen.	Die Bestimmungen dieses Abkommens gelten nicht für Subventionen oder öffentliche Unterstützungen, die im Falle der Europäischen Union audiovisuelle Dienstleistungen und im Falle Kanadas die Kulturwirtschaft betreffen.	
Kapitel 8 Investitionen			
8.1 Begriffbestimmungen, S. 84 → geistiges Eigentum wird vom Investitionskapitel erfasst (ggfs. Wichtig für Investor-Staat-Streitlichtungsverfahren)	Rechte des geistigen Eigentums Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, Markenrechte, Rechte an geografischen Angaben, Rechte an gewerblichen Mustern, Patentrechte, Rechte am Layout-Design integrierter Schaltkreise, Rechte in Bezug auf den Schutz nicht offengelegter Informationen, Sortenschutzrechte und, sofern solche Rechte nach dem Recht einer Vertragspartei vorgesehen sind, Gebrauchsmusterrechte. Der Gemischte CETA-Ausschuss kann durch einen Beschluss weitere Kategorien von geistigem Eigentum in diese Begriffsbestimmung aufnehmen,		
8.2 Geltungsbereich S. 91 →	3. Im Falle der EU-Vertragspartei gelten	3. Im Falle der EU-Vertragspartei gelten	

Textstelle	Kanada	EU	Deutschland (nur Annexe)
Abschnitt B Niederlassung von Investitionen, Abschnitt C Diskriminierungsfreie Behandlung	die Abschnitte B und C nicht für Maßnahmen in Bezug auf audiovisuelle Dienstleistungen. Im Falle Kanadas gelten die Abschnitte B und C nicht für Maßnahmen in Bezug auf die Kulturwirtschaft.	die Abschnitte B und C nicht für Maßnahmen in Bezug auf audiovisuelle Dienstleistungen. Im Falle Kanadas gelten die Abschnitte B und C nicht für Maßnahmen in Bezug auf die Kulturwirtschaft.	
Kapitel 9 Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel			
9.2 Geltungsbereich S. 160	2. Dieses Kapitel gilt nicht für Maßnahmen, die Folgendes betreffen: a) in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen, b) in der Europäischen Union: audiovisuelle Dienstleistungen, c) in Kanada: Kulturwirtschaft, d) Finanzdienstleistungen im Sinne des Artikels 13.1 (Begriffsbestimmungen),	2. Dieses Kapitel gilt nicht für Maßnahmen, die Folgendes betreffen: a) in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen, b) in der Europäischen Union: audiovisuelle Dienstleistungen, c) in Kanada: Kulturwirtschaft, d) Finanzdienstleistungen im Sinne des Artikels 13.1 (Begriffsbestimmungen),	
Kapitel 12 Interne Regulierung			
12.2 Geltungsbereich, S. 192	2. Dieses Kapitel gilt nicht für Zulassungserfordernisse und -verfahren oder Qualifikationserfordernisse und -verfahren a) aufgrund einer bestehenden nichtkonformen Maßnahme, die von einer Vertragspartei gemäß ihrer dem Anhang I beigefügten Liste aufrechterhalten wird, oder b) in Bezug auf einen der folgenden Sektoren oder eine der folgenden Tätigkeiten:	2. Dieses Kapitel gilt nicht für Zulassungserfordernisse und -verfahren oder Qualifikationserfordernisse und -verfahren a) aufgrund einer bestehenden nichtkonformen Maßnahme, die von einer Vertragspartei gemäß ihrer dem Anhang I beigefügten Liste aufrechterhalten wird, oder b) in Bezug auf einen der folgenden Sektoren oder eine der folgenden Tätigkeiten:	

Textstelle	Kanada	EU	Deutschland (nur Annexe)
	<p>i) im Falle Kanadas die Kulturwirtschaft und – nach Maßgabe der dem Anhang II beigefügten Liste Kanadas – Sozialdienstleistungen, Aboriginal affairs (indigene Angelegenheiten), Minority affairs (Minderheiten betreffende Angelegenheiten), Dienstleistungen des Spiel-, Wett- und Lotteriewesens sowie die Gewinnung, Reinigung und Verteilung von Wasser und</p> <p>ii) im Falle der EU-Vertragspartei audiovisuelle Dienstleistungen und – nach Maßgabe der dem Anhang II beigefügten Liste der EU-Vertragspartei – Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Soziales, Dienstleistungen des Spiel-, Wett- und Lotteriewesens²¹ sowie die Gewinnung, Reinigung und Verteilung von Wasser</p>	<p>i) im Falle Kanadas die Kulturwirtschaft und – nach Maßgabe der dem Anhang II beigefügten Liste Kanadas – Sozialdienstleistungen, Aboriginal affairs (indigene Angelegenheiten), Minority affairs (Minderheiten betreffende Angelegenheiten), Dienstleistungen des Spiel-, Wett- und Lotteriewesens sowie die Gewinnung, Reinigung und Verteilung von Wasser und</p> <p>ii) im Falle der EU-Vertragspartei audiovisuelle Dienstleistungen und – nach Maßgabe der dem Anhang II beigefügten Liste der EU-Vertragspartei – Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Soziales, Dienstleistungen des Spiel-, Wett- und Lotteriewesens²¹ sowie die Gewinnung, Reinigung und Verteilung von Wasser</p>	
Kapitel 15 Telekommunikation			
15.2 Geltungsbereich, S. 237	<p>2. Dieses Kapitel gilt nicht für Maßnahmen einer Vertragspartei, welche die Übertragung von zum Empfang durch die Allgemeinheit bestimmten Hörfunk- und Fernsehprogrammen mit beliebigen Mitteln der Telekommunikation einschließlich der drahtlosen und der kabelgebundenen Übertragung betreffen. Zur Klarstellung: Dieses Kapitel gilt für Zuführungsleitungen.</p>		
Kapitel 16 Elektronischer Geschäftsverkehr			
16.1 Begriffsbestimmungen, S. 251	<p>Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck Lieferung Computerprogramme, Texte, Videos, Bilder, Tonaufnahmen oder sonstige Lieferungen, die digital kodiert sind, und ...</p>		
Kapitel 19 Öffentliche			

Textstelle	Kanada	EU	Deutschland (nur Annexe)
Beschaffungen			
19.2 Sicherheit und allgemeine Ausnahme, S. 273	<p>2. Unter dem Vorbehalt, dass die folgenden Maßnahmen nicht so angewendet werden dürfen, dass sie bei Vorliegen gleicher Voraussetzungen zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen Vertragsparteien oder zu einer verschleierte Beschränkung des internationalen Handels führen, ist dieses Kapitel nicht dahingehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei daran hindert, Maßnahmen anzuordnen oder durchzusetzen,</p> <p>a) die zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit erforderlich sind,</p> <p>b) die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen erforderlich sind,</p> <p>c) die zum Schutz geistigen Eigentums erforderlich sind oder</p> <p>d) die Waren oder Dienstleistungen von Personen mit Behinderungen, von Wohltätigkeitseinrichtungen oder von Strafgefangenen betreffen</p>		
Kapitel 20 Geistiges Eigentum			
<p>S. 318 - 331 Abschnitt A Allgemeine Bestimmungen Artikel 20.1 Ziele Artikel 20.2 Art und Umfang der Pflichten Artikel 20.3 Belange der öffentlichen Gesundheit Artikel 20.4 Erschöpfung Artikel 20.5 Offenbarung von Informationen Abschnitt B Immaterialgüterrecht Artikel 20.6 Begriffsbestimmung Unterabschnitt A Urheberrecht und</p>	identische Vorschriften		

Textstelle	Kanada	EU	Deutschland (nur Annexe)
<p>verwandte Schutzrechte Artikel 20.7 Gewährter Schutz Artikel 20.8 Öffentliche Sendung und Wiedergabe Artikel 20.9 Schutz technischer Vorkehrungen Artikel 20.10 Schutz von Rechteverwaltungsinformationen Artikel 20.11 Haftung der Anbieter von Vermittlungsdiensten Artikel 20.12 Camcording Unterabschnitt B Marken Artikel 20.13 Internationale Übereinkünfte Artikel 20.14 Eintragungsverfahren Artikel 20.15 Ausnahme von den Rechten aus einer Marke</p>	identische Vorschriften		
<p>S. 352 - 369 Abschnitt C Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums Artikel 20.32 Allgemeine Verpflichtungen Artikel 20.33 Antragsberechtigte Artikel 20.34 Beweise Artikel 20.35 Maßnahmen zur Beweissicherung Artikel 20.36 Auskunftsrecht Artikel 20.37 Einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen Artikel 20.38 Sonstige Abhilfemaßnahmen</p>	identische Vorschriften		

Textstelle	Kanada	EU	Deutschland (nur Annexe)
Artikel 20.39 Gerichtliche Anordnung Artikel 20.40 Schadensersatz Artikel 20.41 Rechtskosten Artikel 20.42 Urheber- oder Inhabervermutung Abschnitt D Grenzmaßnahmen Artikel 20.43 Geltungsbereich der Grenzmaßnahmen Artikel 20.44 Antrag des Rechtsinhabers Artikel 20.45 Auskunftserteilung durch den Rechtsinhaber Artikel 20.46 Kautions- oder gleichwertige Sicherheitsleistung Artikel 20.47 Feststellung einer Rechtsverletzung Artikel 20.48 Abhilfemaßnahmen Artikel 20.49 Besondere Zusammenarbeit im Bereich der Grenzmaßnahmen Abschnitt E Zusammenarbeit Artikel 20.50 Zusammenarbeit	identische Vorschriften		
Kapitel 28 Ausnahmen			
28.9 Ausnahmen für Kultur, S. 462	Die Vertragsparteien erinnern an die Ausnahmeregelungen für Kultur nach den einschlägigen Bestimmungen der Kapitel sieben (Subventionen), acht (Investitionen), neun (Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel), zwölf (Interne Regulierung) und neunzehn (Öffentliche Beschaffungen).		
Annexe			
ANHANG 9-B	1. Die Vertragsparteien kommen überein, dass Kapitel zwölf (Interne Regulierung)		

Textstelle	Kanada	EU	Deutschland (nur Annexe)
VEREINBARUNG ÜBER NEUE DIENSTLEISTUNGEN, DIE IN DER VORLÄUFIGEN ZENTRALEN GÜTERSYSYSTEMATIK DER VEREINTEN NATIONEN (CENTRAL PRODUCT CLASSIFICATION – CPC, 1991) NICHT EINGEREIHT SIND; S. Anhang de 145	<p>und die Artikel 9.3, 9.5, und 9.6 nicht für eine Maßnahme gelten, die sich auf eine neue Dienstleistung bezieht, die nicht in der CPC 1991 eingereiht werden kann.</p> <p>2. Jede Vertragspartei unterrichtet die andere Vertragspartei nach Möglichkeit vor Erlass einer mit Kapitel zwölf (Interne Regulierung) und den Artikeln 9.3, 9.5 und 9.6 nicht zu vereinbarenden Maßnahme über eine neue Dienstleistung im Sinne von Absatz 1.</p> <p>3. Auf Verlangen einer Vertragspartei treten die Vertragsparteien in Verhandlungen ein, um die neue Dienstleistung in das Abkommen aufzunehmen.</p> <p>4. Zur Klarstellung gilt, dass Absatz 1 nicht für eine bestehende Dienstleistung gilt, die in der CPC 1991 eingereiht werden könnte, aber aufgrund fehlender technischer Möglichkeiten zuvor noch nicht grenzüberschreitend erbracht werden konnte.</p>		
Annex 8, Part 1/3 Vorbehalte in Bezug auf bestehende Maßnahmen und Liberalisierungsverpflichtungen			
Aller Sektoren: Marktzugang; Leistungsanforderungen; Inländerbehandlung; Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane	Investitionen Eine der Überprüfung nach dem Investment Canada Act unterliegende Investition darf erst dann durchgeführt werden, wenn der für den Investment Canada Act zuständige Minister dem Antragsteller mitteilt, dass die Investition voraussichtlich einen Nettonutzen für Kanada darstellt. Die entsprechende Ermittlung erfolgt nach Maßgabe von sechs im Investment Canada Act beschriebenen Faktoren, die nachstehend zusammengefasst sind: e) Vereinbarkeit der Investition mit der nationalen Industrie-, Wirtschafts- und Kulturpolitik unter Berücksichtigung der		

Textstelle	Kanada	EU	Deutschland (nur Annexe)
	<p>von der Regierung oder Legislative einer Provinz formulierten industrie-, wirtschafts- und kulturpolitischen Ziele, die von der Investition voraussichtlich in erheblichem Maße berührt werden,</p>		
<p>Prüfungsdienstleistungen im Zusammenhang mit der Aus- und Einfuhr kulturellen Eigentums Dienstleistungen von Museen, mit Ausnahme von Leistungen für historische Stätten und Gebäude (begrenzt auf Prüfungsdienstleistungen betreffend kulturelles Eigentum); Markzugang; S. EU/CA/R/Anhang I/de 27</p>	<p>Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel 1. Nur ein Gebietsansässiger (Resident) Kanadas oder eine Einrichtung in Kanada kann als sachverständiger Prüfer kulturellen Eigentums für die Zwecke des Cultural Property Export and Import Act benannt werden. 2. Für die Zwecke dieses Vorbehalts a) bezeichnet der Begriff Einrichtung eine im Eigentum der öffentlichen Hand stehende und ausschließlich zugunsten der Allgemeinheit betriebene Stelle, die für Bildungs- oder kulturelle Zwecke geschaffen wird und Gegenstände aufbewahrt und ausstellt, und b) bezeichnet der Begriff Gebietsansässiger (Resident) Kanadas eine natürliche Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Ordinarily resident) in Kanada hat, oder eine juristische Person, die ihren Hauptsitz in Kanada hat oder eine Niederlassung in Kanada unterhält, in der sich die im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der juristischen</p>		

Textstelle	Kanada	EU	Deutschland (nur Annexe)
	Person beschäftigten Arbeitnehmer normalerweise zur Arbeit einfinden		
Musiklehrer	Einzelbestimmungen in verschiedenen Provinzen, dass Marktzugang für nicht-kanadische Musiklehrer eingeschränkt wird		
Vorbehalt I-PT-141 Sektor: Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport Teilsektor: Kulturgüter und kulturelles Eigentum Zuordnung nach Branche: CPC 963 Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung Marktzugang Zuständigkeitsebene: Provinz – Québec Maßnahmen: Cultural Heritage Act, C.Q.L.R., c. P-9.002; S. EU/CA/R/Anhang I/de 212	Investitionen 1. Kulturelles Eigentum können Dokumente, unbewegliche Sachen, Gegenstände oder Orte sein, die zum kulturellen Erbe zählen. Nach Stellungnahme des Conseil du Patrimoine Culturel kann der Minister für Kultur und Kommunikation kulturelles Eigentum, das zum kulturellen Erbe zählt und dessen Kenntnis, Schutz, Verbesserung oder Weitergabe im öffentlichen Interesse liegt, ganz oder teilweise als Kulturgut unter Schutz stellen. 2. Eine Genehmigung des Ministers ist erforderlich, wenn eine natürliche oder juristische Person ein Dokument oder einen Gegenstand, das bzw. der zum kulturellen Erbe zählt und als Kulturgut geschützt ist, an eine Regierung oder eine Dienststelle oder Einrichtung einer Regierung, bei der es sich nicht um das Gouvernement du Québec handelt, an eine natürliche Person, die kein Bürger Kanadas bzw. kein dauerhaft Gebietsansässiger (Permanent resident)		

Textstelle	Kanada	EU	Deutschland (nur Annexe)
	<p>ist, oder an eine juristische Person, die nicht über einen Hauptgeschäftssitz in Québec verfügt, verkaufen oder verschenken will. Das als Kulturgut geschütztes kulturelles Eigentum in Staatsbesitz, das zum kulturellen Erbe zählt, darf nicht ohne Genehmigung des Ministers verkauft, verpachtet oder verschenkt werden. In anderen Fällen der Veräußerung ist eine vorherige schriftliche Benachrichtigung erforderlich.</p>		
<p>Sektor: Verarbeitendes Gewerbe Teilektor: Zeitungen und andere periodische Druckschriften, die mindestens viermal wöchentlich erscheinen, sowie Zeitungen und andere periodische Druckschriften, die weniger als viermal wöchentlich erscheinen Zuordnung nach Branche: ISIC Rev. 3.1 223, ISIC Rev. 3.1 224 Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung Zuständigkeitsebene: National - Regional (subföderal); EU/CA/R/Anhang I/de 391</p>			<p>Maßnahmen: § 10 Abs. 1 Nr. 4 Landesmediengesetz (LMG) Rheinland-Pfalz v. 4. Februar 2005, GVBl. S. 23 in der Fassung vom 20. Dezember 2011, GVBl. S. 427 § 9 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über die Presse Baden-Württemberg (LPG BW) v. 14 Jan. 1964, GBl. S.11, geändert durch das Gesetz v. 17. Dez. 2009, GBl. S. 809 § 9 Abs. 1 Nr. 1 Pressegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespressegesetz NRW) v. 24. Mai 1966 (GV. NRW. S. 340), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706) § 8 Abs. 1 Gesetz über die Presse Schleswig-Holstein</p>

Textstelle	Kanada	EU	Deutschland (nur Annexe)
			<p>(PressG SH) vom 25.1.2012, GVOBL. SH S. 266 § 7 Abs. 2 Landespressegesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LPrG M-V) v. 6 Juni 1993, GVOBL. M-V 1993, S. 541 § 8 Abs. 1 Nr. 1 Pressegesetz für das Land Sachsen-Anhalt in der Neufassung vom 2.5.2013 (GVBl. LSA S. 198) § 7 Abs. 2 Berliner Pressegesetz (BlPrG) v. 15 Juni 1965, GVBl. S. 744 zuletzt geändert durch das Gesetz v. 18. Nov. 2009, GVBl. S. 674, § 10 Abs. 1 Nr. 1 Brandenburgisches Landspressegesetz (BbgPG) v. 13. Mai 1993, GVBl. I/93, S. 162, zuletzt geändert durch das Gesetz v. 21. Juni 2012, GVBl. I/12, S. 1 § 9 Abs. 1 Nr.1 Gesetz über die Presse Bremen (BrPrG), Brem. GBl. 1965, S. 63; zuletzt geändert durch Nr. 2.1 i.V.m. Anl.1 ÄndBek vom 24.1.2012 (Brem.GBl. S.24) § 7 Abs. 3 Nr. 1 Hessisches Pressegesetz (HPresseG) v. 12. Dezember 2004, GVBl. 2004 I S.2, zuletzt geändert durch das Gesetz</p>

Textstelle	Kanada	EU	Deutschland (nur Annexe)
			<p>vom 13. Dezember 2012, GVBl. S. 622 § 7 Abs. 2 i.V.m § 9 Abs.1 Ziffer 1 Thüringer Pressegesetz (TPG) v. 31. Juli 1991, GVBl. 1991 S. 271 in der Fassung v. 16. Juli 2008, GvBl. S. 243 § 9 Abs. 1 Nr. 1 Hamburgisches Pressegesetz v. 29. Januar 1965, HmbGVBl., S. 15, in der Fassung v. 15. Dez. 2009, HmbGVBl. S. 444, 447 § 6 Abs. 2 Sächsisches Gesetz über die Presse (SächsPresseG) v. 3. April 1992, SächsGVBl. S. 125 zuletzt geändert durch das Gesetz v. 13. August 2009, SächsGVBl. S. 438 § 8 Abs. 2 Niedersächsisches Pressegesetz v. 22. März 1965, GVbl. S.9 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2010 (Nds. GVBl. S. 480) § 9 Abs. 1 Nr. 1 Saarländisches Mediengesetz (SMG) vom 27. Februar 2002 (Amtsbl. S. 498), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 22. 4 2013 (Amtsbl. I S. 111) Art. 5 Abs. 2 Bayerisches Pressegesetz in der Fassung der Bekanntmachung v. 19.</p>

Textstelle	Kanada	EU	Deutschland (nur Annexe)
			April 2000 (GVBl, S. 340), zuletzt geändert durch das Gesetz v. 22.12.2009 (GVBl. S. 630)
			<p>Beschreibung: Investitionen In jeder öffentlich verbreiteten oder gedruckten Zeitung und anderen periodischen Druckschrift muss der „verantwortliche Herausgeber“ (vollständiger Name und Anschrift einer natürlichen Person) angegeben sein. Für den verantwortlichen Herausgeber kann das Erfordernis der dauerhaften Ansässigkeit in Deutschland, in der EU oder in einem Mitgliedstaat des EWR gelten. Ausnahmen können vom Bundesminister des Inneren zugelassen werden.</p>
Annex 9 – Part 3/3 Vorbehalte gegen künftige Maßnahmen			
Sektor: Kommunikationsdienste Teilsektor: Telekommunikationsdienste Zuordnung nach Branche: Art des Vorbehalts: Marktzugang, Inländerbehandlung Beschreibung: Investitionen und		Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf das Übertragen von Rundfunksendungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten. „Rundfunk“ ist die nicht unterbrochene Übertragungskette, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh-	

Textstelle	Kanada	EU	Deutschland (nur Annexe)
<p>grenzüberschreitender Dienstleistungshandel; S. EU/CA/R/Anhang II/ DE 107</p>		<p>und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist, umfasst jedoch nicht die Zuführungsleitungen zwischen Betreibern.</p>	
<p>Sektor: Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport Teilektor: Zuordnung nach Branche: CPC 9619, CPC 963 , CPC 964 ohne CPC 96492 Art des Vorbehalts: Marktzugang Inländerbehandlung Meistbegünstigung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane; S. EU/CA/R/Anhang II/ DE 108</p>		<p>Die EU mit Ausnahme von AT behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten. LT behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, welche die Niederlassung von Anbietern erfordern und die grenzüberschreitende Erbringung dieser Dienstleistungen beschränken. In AT und LT kann eine Lizenz oder Konzession für die Erbringung dieser Dienstleistungen erforderlich sein. CY, CZ, FI, MT, PL, RO, SI und SK behalten sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Darüber hinaus behält sich die EU mit Ausnahme von AT und SE das Recht vor, Maßnahmen, die die Niederlassung erfordern und die grenzüberschreitende Erbringung von Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen,</p>	

Textstelle	Kanada	EU	Deutschland (nur Annexe)
		<p>Zirkus und Diskotheken) beschränken, einzuführen oder aufrechtzuerhalten. BG behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung folgender Unterhaltungsdienstleistungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten: Zirkus, Freizeitparks und ähnliche Einrichtungen, Unterricht in Gesellschaftstänzen, Diskotänzen sowie sonstiger Tanzunterricht und sonstige Unterhaltungsdienstleistungen. EE behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung sonstiger Unterhaltungsdienstleistungen außer für Filmtheater einzuführen oder aufrechtzuerhalten. LT und LV behalten sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung sämtlicher Unterhaltungsdienstleistungen außer für den Betrieb von Filmtheatern einzuführen oder aufrechtzuerhalten. BG, CY, CZ, EE, LV, MT, PL, RO und SK behalten sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die grenzüberschreitende Erbringung von Sport- und Erholungsdienstleistungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten. AT behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Bergführer- oder Skischulendienstleistungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.</p>	

Textstelle	Kanada	EU	Deutschland (nur Annexe)
<p>Sektor: Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport Teilsektor: Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen und Zirkus) Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen Zuordnung nach Branche: CPC 96 außer CPC 962 und 964 und audiovisuelle Dienstleistungen Art des Vorbehalts: Marktzugang Inländerbehandlung Meistbegünstigung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane; S. EU/CA/R/Anhang II/ DE 205</p>			<p>Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Deutschland behält sich das Recht vor, im Zusammenhang mit Unterhaltungsdienstleistungen (mit Ausnahme von audiovisuellen Dienstleistungen, die nicht Gegenstand der Liberalisierung nach diesem Abkommen sind) Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen unabhängig von der Art ihrer Herstellung, ihres Vertriebs und ihrer Übertragung untersagen und eine Niederlassung erfordern. Deutschland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.</p>